

---

**82a - A      Ausführungsbestimmungen betreffend**

Version: 2021

---

**Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen**

---

**1. Grundlagen**

Basierend auf den neuen RSpS und den 7 Teilreglementen des SSV sowie den Musterschiessplänen des SSV, gültig ab 01.01.2017, erlässt der SHKSV die folgenden Ausführungsbestimmungen. Sie sind eine Zusammenfassung in vereinfachter Form der wichtigsten Vorschriften, um den Organisatoren von Vereinsanlässen die Arbeit zu erleichtern. Die SHKSV-Musterschiesspläne beinhalten alle wichtigen Punkte und genügen dem grössten Teil der Anlässe im Kanton Schaffhausen. Die neuen Gewehrkatgorien ab 2017 sind darin berücksichtigt.

**2. Vereinfachte Definitionen der im SHKSV üblichen Anlässe / Wettkämpfe**

(vollständige Angaben: siehe RSpS RW Artikel 2 und 4)

**2.1 Vereinsinterner Anlass**

Teilnehmer: nur Mitglieder und Gäste des organisierenden Vereins.  
Keine Bewilligung des SHKSV. Keine Anmeldung notwendig.  
Keine Gebühren, lizenzbefreit.

**2.2 Freundschaftsschiessen**

Teilnahme von maximal 5 Vereinen  
Keine öffentliche Ausschreibung (Keine Flyer/Inserate etc., keine Ausschreibung im Anlässekalender des SHKSV)  
Der Anlass darf nicht gewinnorientiert sein.  
Keine Bewilligung des SHKSV, aber Orientierung des SHKSV mittels Anmeldeformular spätestens 30 Tage vorher.  
Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB (z.B. vereinfachter Schiessplan oder Schiessprogramm).  
Keine Gebühren, lizenzbefreit.

**2.3 Vereinswettkämpfe**

Alle öffentlich ausgeschriebenen Anlässe. Ausschreibung auch im Anlässekalender SHKSV.  
Maximal 3 Stiche (mit Vereins- oder Gruppenwettkampf maximal 4).  
Darunter fallen ebenfalls die „Verbandschiessen“ der Unterverbände  
Braucht Bewilligung des SHKSV. Anmeldung bis 30. Sept. des Vorjahres.  
Schiessplan zwingend.  
Gebühren- und lizenzpflichtig.

**2.4 Verbandswettkämpfe des SHKSV**

(Kantonale Meisterschaften, diverse kant. Finale)  
Kann öffentlich ausgeschrieben werden. Ausschreibung auch im Anlässekalender SHKSV.  
Braucht Bewilligung des SHKSV. Anmeldung bis 30. Sept. des Vorjahres.  
Schiessplan zwingend.  
KEINE Gebühren, aber lizenzpflichtig.

**2.5 Schützenfeste**

Kantonschützenfest oder kleineres Schützenfest eines Vereins mit Plansumme gemäss RSpS RFL.  
Braucht Bewilligung des SHKSV und des SSV. Anmeldung bis 30. Aug. des Vorjahres.  
Schiessplan zwingend.  
Gebühren- und lizenzpflichtig.

## 82a - A Ausführungsbestimmungen betreffend

Version: 2021

### Organisation und Durchführung von Vereinsnänsen

#### 2.6 Sonstige Schiessanlässe

z.B. Reiatmeisterschiessen und Reiatgruppenmeisterschaft

Keine Bewilligung des SHKSV, keine Ausschreibung im Anlässekalender des SHKSV, aber Orientierung des SHKSV mittels Anmeldeformular spätestens 30 Tage vorher.

Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB (z.B. vereinfachter Schiessplan oder Schiessprogramm).

#### 3. Eintrag in die VVA

ALLE Anlässe müssen in der VVA eingetragen werden (auch Trainings etc.), damit alle Teilnehmer und Helfer bei der USS versichert sind. Die Basisversicherung deckt Anlässe mit bis zu 4 Stichen pro Distanz. Es gelten die Bestimmungen der USS. Anlässe, die eine Spezialversicherung benötigen, werden nur genehmigt, wenn ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegt.

#### 4. Anmeldung

Die Anmeldung eines Anlasses hat mittels elektronischen Anmeldeformulars auf der Website des SHKSV an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

- Freundschaftsschiessen, sonstige Schiessanlässe: mindestens 30 Tage vorher.
- Schützenfeste: bis spätestens 30. August des Vorjahres.
- Vereinswettkämpfe und Verbandswettkämpfe: bis spätestens 30. September des Vorjahres.

#### 5. Schiessplan

Muss ein Schiessplan erstellt werden, hat sich dieser an die Vorgaben der SHKSV Musterschiesspläne zu halten. Der Schiessplan muss **VOR DRUCKLEGUNG**, aber spätestens 3 Monate vor dem Anlass der Geschäftsstelle elektronisch in Word-Format (KEINE pdf-Dateien) eingereicht werden. Erst nach Überprüfung und Bewilligung durch den SHKSV darf der Schiessplan gedruckt bzw. elektronisch als Datei definitiv erstellt werden. Vom gedruckten Schiessplan bzw. von der definitiven Datei muss der Geschäftsstelle sofort nach Erstellung ein Exemplar zugestellt werden. Der SHKSV hat folgende vereinfachte Vorlagen erstellt, die als Basis gebraucht werden müssen:

- Gewehr 300m:
  - als pdf-Datei: - Gesamt-Muster-Schiessplan Gewehr mit Erläuterungen
  - als Word-Dateien: - Titelseite
    - Allgemeine Bestimmungen
    - Vereinswettkampf
    - Gruppenwettkampf
    - Auszahlungsstich
- Pistole 50/25m:
  - als pdf-Datei: - Gesamt-Muster-Schiessplan Pistole mit Erläuterungen
  - als Word-Dateien: - Titelseite
    - Allgemeine Bestimmungen
    - Vereinswettkampf 50m
    - Vereinswettkampf 25m
    - Auszahlungsstich

Für weitere Stiche anderer Art können die Musterschiesspläne des SSV als Grundlage genommen werden.

Die **Absätze und Texte in brauner Farbe** sind zwingend in der vorliegenden Formulierung und in der gleichen Reihenfolge zu übernehmen. Die mit **gelber Farbe unterlegten** Angaben können angepasst bzw. weggelassen werden. Hinweise und Erklärungen sind *kursiv* und in **blauer Schrift**.

## 82a - A Ausführungsbestimmungen betreffend

Version: 2021

### Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen

---

Gestaltung, Darstellung und Layout des Schiessplans sind dem Organisator überlassen und können nach seinen Vorstellungen und Wünschen angepasst und verändert werden.

#### 6. Vereinskonzurrenz

Gemäss SSV-Reglementen 3.20.01 (VereinsK Gewehr 300m) und 4.31.01 (VereinsK Pistole 10/25/50 m) wird den Organisatoren von Vereinswettkämpfen empfohlen, eine VereinsK anzubieten. Deshalb entsprechen in den Musterschiessplänen Trefferfeld und Schiessprogramm sowie Kategorieneinteilung, Pflichtresultate, Mindestpflichtresultate und Berechnung des Vereinsresultats den Angaben der Reglemente VereinsK. Es ist den Organisatoren aber freigestellt, ob sie sich daran halten wollen oder eine andere Regelung bevorzugen. Bei einer VereinsK gemäss Reglement werden die Vereinsresultate dem SSV gemeldet. Sie zählen für die VereinsK des SSV und für die Kategorieneinteilung im nächsten Jahr. Dies MUSS zwingend im Schiessplan erwähnt werden.

#### 7. Rangordnung

(gemäss RSpS RW Art. 17)

Enthält der Schiessplan keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

Die Rangordnung nach dem Alter ist wie folgt:

1. Junioren (U17 und U21) aufsteigend
2. Seniorveteranen (SV) absteigend
3. Veteranen (V) absteigend
4. Elite/Senioren (E/S) absteigend

#### 8. Auszeichnungslimiten/Altersausgleich, Auszeichnungen

- Die Auszeichnungslimiten in den Musterschiessplänen sind als unverbindliche Empfehlung aufgeführt.
- Der Altersausgleich ist zwingend gemäss RSpS RW Art. 19 bis 25 geregelt.
- Nebst eventuellen Sachpreisen muss auch die Kranzkarte des SHKSV angeboten werden. Kranzkarten müssen mindestens 3 Wochen vor dem Anlass beim SHKSV-Kranzkartenverwalter bestellt werden.
- Vereins- und Gruppengaben können in Form von variablen Prämienkarten abgegeben werden. Diese sind auch beim SHKSV-Kranzkartenverwalter mit möglichst genauen Angaben zu bestellen.

#### 9. Auszahlungsstich/Auszahlungen

- Die Auszahlungsbeträge in den Musterschiessplänen sind als unverbindliche Empfehlung aufgeführt. Die Beträge sind vom Organisator frei bestimmbar. Die Beträge im Musterschiessplan beruhen auf Erfahrungen beim Programm 4 Schuss auf 100er-Scheibe.
- Bei der ab 2017 neu eingeführten Kategorie E (Karabiner, Stgw90 und Stgw57-02) sind noch keine direkten Erfahrungswerte vorhanden. Die Beträge dürften evtl. etwas zu hoch sein.
- Die Berechnung des Prozentsatzes ausbezahlter Beträge muss in jeder Kategorie separat durchgeführt werden. Wenn in einer/mehreren Kategorie/n die 60% nicht erreicht werden, ist der Fehlbetrag zwingend nachzuzahlen bzw. dem Einheitswettkampf zuzuweisen.
- Für die Berechnung der Auszahlungen kann das Dokument 82a-F heruntergeladen werden.
- Bei Nachzahlungen kann die kostenlose Dienstleistung des SHKSV in Anspruch genommen werden (siehe 12. Abschlussarbeiten).

---

**82a - A      Ausführungsbestimmungen betreffend**

Version: 2021

---

**Organisation und Durchführung von Vereinsnännen**

---

**10. Munition**

An Schiessnännen mit Ordonnanzmunition darf nur die vom Organisator abgegebene Munition verschossen werden. Diese muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird.

**11. Teilnahmekosten** (die nachfolgenden Zahlen entsprechen dem Stand am 01.01.2016)

- Im Schiessplan sind die Vereins-/Gruppen- und Einzelteilnahmekosten aufzuführen. Werden Vereins- oder Gruppenteilnahmekosten erhoben, müssen mindestens 60% davon als Gaben oder in bar ausbezahlt werden.
- Bei den Einzelteilnahmekosten muss eine genaue Zusammensetzung aufgelistet werden. (Beispiele: siehe Musterschiesspläne SHKSV)
  - Die Gebühren betragen pro Anlass und Schütze CHF 1.00 für den SSV und CHF 0.50 für den SHKSV.
  - Die "Munitionskosten und Abgaben" werden beim SHKSV mit CHF 0.35 für die Patrone und CHF 0.15 pro Schuss für z.B. Abgaben an die Gemeinde oder in einen Scheibenfonds definiert. Also CHF 0.50 pro Ordonnanzpatrone; bei eigener Munition (Pistole 50m, ZF- und RF-Pistolen) nur die Abgabe von CHF 0.15 pro Schuss.
  - Der Sport- und Ausbildungsbeitrag ist im Preis der Ordonnanzmunition enthalten. Bei der Munition für Pistole 50m, Zentralfeuer- und Randfeuerpistolen beträgt sie CHF 0.10 pro Wettkampfschuss (ohne Probeschüsse).
  - Der NW-Förderbeitrag wurde an der DV 2015 bewilligt und beträgt pro Schütze CHF 0.50. Er fließt vollumfänglich in den Beitrag an den Trägerverein "Regionale Leistungszentren Sportschiessen".
  - Beim Vereins-/Gruppenstich ist der restliche Betrag als Kontrollgeld zu deklarieren.
  - Beim Auszahlungsstich entfallen die Gebühren und der NW-Förderbeitrag (sofern nicht NUR ein Auszahlungsstich angeboten wird). Der restliche Betrag ist das Doppelgeld. Von diesem muss gemäss RSpS RW Art. 31.4 mindestens 60% in jeder Kategorie an die Schützen zurückfließen. Details hierzu sind den Musterschiessplänen zu entnehmen. Für Nachzahlungen: siehe Abschlussarbeiten.

**12. Abschlussarbeiten**

- Für Anlässe, die im Anlässekalender der SHKSV-Website aufgeführt sind, sollten unmittelbar nach dem Anlass die Ranglisten elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden, damit sie auf der Website publiziert werden können.
- Werden Kranzkarten abgegeben, ist spätestens 14 Tage nach dem letzten Schiesstag das vollständig ausgefüllte Bezugsformular zusammen mit den unbenutzten und verschriebenen Kranzkarten dem RL Kranzkarten zurückzusenden.
- Bei bewilligungspflichtigen Anlässen ist spätestens 4 Wochen nach dem letzten Schiesstag das Formular "Bericht VereinsWK" vollständig ausgefüllt der Geschäftsstelle elektronisch zuzustellen, zusammen mit allen Ranglisten und einer vollständigen Statistik.
- Bei einem Auszahlungsstich müssen in der Statistik die Auszahlungsbeträge in jeder Kategorie separat ersichtlich sein.
- Sind im Auszahlungsstich Nachzahlungen notwendig, kann für die korrekte Erledigung die kostenlose Dienstleistung des SHKSV in Anspruch genommen werden. Es werden dabei nur die effektiven Kosten der Kranzkarten für die Nachzahlung sowie für den Versands verrechnet. Der SHKSV Finanzchef gibt gerne darüber Auskunft.

**82a - A      Ausführungsbestimmungen betreffend**

Version: 2021

**Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen**

---

**13. Schlussbestimmungen**

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Vorstand SHKS am 05. Dezember 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie gelten für alle Vereinsanlässe ab 01.01.2021.

Die SHKS-Musterschiesspläne sind integrierender Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen, und sind auf der Website unter «Anmeldung Schiessanlässe» aufgeschaltet.

**Schaffhauser Kantonalschützenverband****sign. P.Herren**

Pascal Herren, Präsident

**sign. R.Geier**

Roger Geier, Chef Gewehr

**sign. A.Schneider**

Alain Schneider, Chef Pistole